

Merkblatt
zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages zur
Verleihung der Bezeichnung "Fachanwalt für Familienrecht"
(Stand: 21.11.2013)

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt will Sie der Fachausschuss „Familienrecht“ über die Anforderungen an einen formal und inhaltlich schlüssigen Antrag informieren:

1. Die Rechtsgrundlagen für die Voraussetzungen der Verleihung finden Sie in der Fachanwaltsordnung (FAO). Die Fachanwaltsordnung wird von der Satzungsversammlung der Rechtsentwicklung laufend angepasst, so dass der Text sich laufend verändert.
Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de).
Es ist die bei Antragstellung geltende Fassung der FAO maßgeblich, sofern sich nicht aus der Übergangsregelung in § 16 FAO Abweichungen ergeben.
2. Danach ist der Kammervorstand befugt, die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht“ zu verleihen.

Gemäß § 43c Abs. 3 BRAO hat der Kammervorstand für die Prüfung der Anträge einen Ausschuss eingesetzt. Die Besetzung des Ausschusses wird Ihnen zusammen mit der Bestätigung über den Eingang Ihres Antrages in der Kammergeschäftsstelle mitgeteilt, um Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu eventuellen Mitwirkungsverboten einzelner Ausschussmitglieder gemäß § 23 FAO zu geben.

3. Der Antrag ist an den Kammervorstand zu richten (§ 23 FAO). Für die Mitglieder des Fachausschusses erbittet die Kammer **vier** Kopien des Antrages (nicht von den Klausuren). Der Vorstand erhebt eine bei Antragstellung fällige Gebühr für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von 200,00 Euro.
4. Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist Voraussetzung, dass Sie in den letzten sechs Jahren vor Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und als Rechtsanwalt tätig waren (§ 3 FAO).
Außerdem ist der Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen erforderlich (§ 2 Abs. 1 FAO).
5. Besondere theoretische Kenntnisse werden in der Regel durch die Teilnahme an einem entsprechenden Fachlehrgang erworben und durch dessen erfolgreichen Abschluss nachgewiesen (§ 4 Abs. 1 FAO).

Sofern Sie den Antrag nicht in demselben Jahr stellen, in dem Sie den Lehrgang begonnen haben, müssen Sie während der gesamten Zeit bis zur Antragstellung kalenderjährlich Fortbildung nach Art und Umfang von § 15 FAO nachweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Hierauf sind die Lehrgangszeiten selbst anzurechnen.

Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen (§ 4 Abs. 1 FAO). § 4a FAO verpflichtet Sie, sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen zu unterziehen und Leistungskontrollen im Umfang von mindestens 15 Std. bestanden zu haben.

Wenn Sie den Nachweis des Erwerbes der besonderen theoretischen Kenntnisse anders als durch die Teilnahme an einem Lehrgang nachweisen wollen (§ 4 Abs. 3 FAO), bedenken Sie bitte, dass Sie auch dann Kenntnisse in allen im Kursus behandelten Teilbereichen des Fachgebietes nachweisen müssen, literarische Einzelleistungen - auch eine Promotion - ersetzen dies nicht.

6. .Der Nachweis des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen ist dadurch zu erbringen, dass Sie als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung 120 familienrechtliche Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben. Diese Frist kann sich gemäß § 5 Abs. 3 FAO um bis zu 36 Monate verlängern. Der Nachweis über den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen wird gemäß § 6 Abs. 3 FAO durch das Einreichen einer Fall-Liste geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein "Fall" ein einheitlicher Lebenssachverhalt. Dies bedeutet die Identität der zu beurteilenden Tatsachen und der Beteiligten. Im Familienrecht ist es deshalb erforderlich, dass Sie jeweils bitte auch angeben, ob es sich bei einem in der Fall-Liste aufgeführten Fall gegebenenfalls um einen solchen mit denselben Beteiligten als bei einer anderen Fallnummer handelt. Durch diese Angabe sollen insbesondere Doppelzählungen im Verhältnis vorgerichtlicher zu gerichtlicher Vertretung vermieden werden können. Die zunächst außer- bzw. vorgerichtliche und anschließende gerichtliche Bearbeitung desselben Lebenssachverhaltes gilt als ein Fall.

Die zu dem einzelnen Fall mindestens aufzuführenden Angaben ergeben sich aus der Norm des § 6 Abs. 3 FAO selbst.

Zu "Gegenstand" der Fallbearbeitung geben Sie bitte an, welche Rechtsfragen aus dem Fachgebiet Gegenstand Ihrer juristischen Fallbearbeitung gewesen sind.

Bei "Art und Umfang" der Fallbearbeitung geben Sie bitte an, welche konkrete Tätigkeit Sie im Mandat entfaltet haben.

Die Schilderungen sollten so ausführlich sein, dass die Fachausschussmitglieder sich leicht einen Eindruck von Ihrer Mandatsbearbeitung bilden können.

Die - richtige - Verwendung von Fachterminologie erleichtert die Antragsbearbeitung.

Der Fachausschuss ist gemäß § 5 Abs. 4 FAO gehalten, die in der Fall-Liste dargestellten Fälle zu gewichten. Dies kann sowohl zu einer höheren Gewichtung als „1“, als auch zu einer niedrigeren Gewichtung mit weniger als „1“ führen. Der Fachausschuss benötigt deshalb detaillierte Angaben zu Art und Umfang der Mandatsbearbeitung.

Nach dem grundlegenden Urteil des Bundesgerichtshofes vom 08.04.2013 sind sämtliche in dieser Fall-Liste aufgeführten Fälle vom Fachausschuss (und Kammervorstand) zu gewichten.

Darüberhinaus ist in jedem einzelnen Fall konkret festzustellen, welche Rechtsfrage innerhalb des dreijährigen Nachweiszeitraumes (drei Jahre unmittelbar vor Antragstellung) bearbeitet worden ist, um dem Fachausschuss eine Zuordnung zu den Fachgebieten und Teilbereichen des Fachgebietes zu ermöglichen.

Im Abschnitt "Gegenstand" führen Sie deshalb bitte sorgfältig aus, welche Rechtsfrage des Falles Sie innerhalb des Nachweiszeitraumes behandelt haben.

Je ausführlicher Ihre Darstellung ist, umso eher vermeiden Sie Nachfragen des Fachausschusses.

Ist ein Fall danach dem Rechtsgebiet zuzuordnen, muss der Fachausschuss jeden einzelnen Fall nach den Kriterien "Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit" (§ 5 Abs. 4 FAO) gewichten. Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung vornehmen. In diesem Fall müssen Sie jedoch die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen. Eine Unter- oder Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht.

Da normalerweise der Fall selbst der "Gegenstand" Ihrer beruflichen Tätigkeit ist, ordnen Sie diese Darstellung bitte der Spalte "Gegenstand" zu und kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende "Gewichtung".

Maßstab für eine vom Durchschnittsfall - der in der Regel mit "1" gewertet werden wird - abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende "Normalfall".

Ein Durchschnittsfall wird in der Regel mit dem Faktor "1" gezählt.

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist.

Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen) ausreicht.

Sollte der Fachausschuss Fälle zu Ihren Ungunsten gewichten, so ist er gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 FAO verpflichtet, Ihnen Gelegenheit zum Nachmelden von Fällen zu geben.

Darüberhinaus können Sie Auflagen zur ergänzenden Antragsbegründung erhalten und aufgefordert werden, Arbeitsproben vorzulegen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 FAO).

Eine Mindest- oder Höchstzahl für diese Anforderung von Arbeitsproben sieht die Fachanwaltsordnung nicht vor.

Von den 120 Fällen müssen mindestens die Hälfte gerichtliche Verfahren sein.

Scheidungsverfahren des notwendigen Verbundes gelten als 1 Fall, solche mit einstweiligen Anordnungen als 2 Fälle. Gewillkürte Verbundverfahren gelten als 2 Fälle, eine einstweilige Anordnung wirkt sich nicht erhöhend aus (vgl. § 5 e FAO).

Isolierte Verfahren ohne und mit einstweiligen Anordnungen zählen einfach.

Es wird auf § 5 e Satz 3 FAO hingewiesen.

Die Bearbeitung eines Falles in der Berufungsinstanz gilt nicht als gesonderter Fall, kann aber bei der Gewichtung gemäß § 5 Abs. 4 FAO berücksichtigt werden.

Damit der Fachausschuss feststellen kann, welche Fälle Sie im Einzelnen bearbeitet haben und auch in der Lage ist, Bedeutung und Umfang der einzelnen Fälle einzuschätzen, geben Sie die Fälle bitte einzeln und numeriert an und bezeichnen Sie die Fälle getrennt nach außergerichtlichen und gerichtlichen Fällen. Geben Sie bitte taggenau den Zeitraum an, in dem Sie die Fälle bearbeitet haben, beschreiben Sie kurz den Gegenstand, Art und Umfang der Angelegenheit, sowie den Stand des Verfahrens.

Zur Identifizierung sollten Sie Ihre Prozessregister-Nummern nennen. Für gerichtliche Verfahren geben Sie bitte unbedingt immer das Gericht und dessen Aktenzeichen an. Es ist unzulässig, die Mandantennamen zu nennen. Sie würden dadurch Ihre Verschwiegenheitsverpflichtung verletzen,

7. Gemäß § 7 Abs. 1 der FAO kann ergänzend zu den schriftlichen Nachweisen ein Fachgespräch geführt werden.
Hiervon kann gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FAO jedoch abgesehen werden, wenn der Ausschuss „seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann“. Die Entscheidung ohne Fachgespräch ist die Regel; ein Fachgespräch findet nur in seltenen Ausnahmefällen statt.
8. Die bei Antragstellung vorzulegenden Unterlagen (§ 22 FAO) sind in § 6 FAO aufgeführt. Bitte beachten Sie, dass zu den Unterlagen auch die ggfs. erforderlichen Fortbildungsnachweise gemäß § 4 Abs. 2 FAO gehören.
9. Nach Abschluss der Beratungen des Fachausschusses teilt der Ausschussvorsitzende deren Ergebnis dem Kammervorstand mit, der über den Antrag zu entscheiden hat. Ihnen wird im Fall der Stattgabe das Ergebnis durch die Übersendung einer Verleihungsurkunde, im Fall der Ablehnung des Antrages durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt gegeben werden.
10. Gemäß § 32 Abs. 2 BRAO ist der Vorstand gehalten, über einen Antrag in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen (§ 22 FAO) zu entscheiden. Diese Frist kann einmal angemessen verlängert werden; dies wird insbesondere dann geschehen, wenn infolge nachträglich erforderlich werdender Antragsergänzungen als Folge von Auflagen eine fristgerechte Entscheidung nicht möglich ist.

Einzelheiten teilt Ihnen die Kammergeschäftsstelle gerne auf Anfrage mit.

Scharmer
Rechtsanwalt
Geschäftsführer